



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

GID-Gewerbeinformationsdienst UG, vertreten durch den Geschäftsführer Ivan Koltai, Weidenbornstraße 8a, 65189 Wiesbaden

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED] 55543 Bad Kreuznach

Geschäftszeichen: 2482/19 10

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Radziwill, Blidon u. Kleinpehn, Konstanzer Str. 6, 10707 Berlin  
Geschäftszeichen: 252/19R06

Die Klägerin wird in Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung am 28.5.2020 darauf hingewiesen, dass Bedenken hinsichtlich der Schlüssigkeit der Klageforderung im Hinblick auf die von der Beklagten erklärte Anfechtung wegen arglistiger Täuschung bestehen. Aufgrund der Gestaltung, der Aufmachung und der Formulierungen des Anschreibens der Klägerin geht das Gericht von einer zumindest in Kauf genommenen Irreführung der auf diese Weise angeschriebenen Unternehmer aus. Eine Irreführung liegt unter anderem vor, wenn der Verfasser eines Angebotes gezielt eine Art der Gestaltung wählt, dass die Marktteilnehmer den geschäftlichen Charakter nicht klar und eindeutig erkennen.

Die Klägerin bietet einem Gewerbetreibenden ausweislich des Inhalts ihres Anschreibens an, sich gegen Entgelt in ihr Online-Gewerbeverzeichnis eintragen zu lassen. Üblicherweise erwartet jedoch ein Gewerbetreibender, der ein Werbeschreiben eines Anbieters zur Abgabe eines Angebots für eine bestimmte Leistung mit einem bestimmten Preis erhält, dass der Gegenstand der Leistung und der Preis reklamehaft herausgestellt werden und im Anschluss eine Bestellmöglichkeit für das angepriesene Produkt geboten wird. Vorliegend wird jedoch der Angebotscharakter des Schreibens der Klägerin verschleiert und auch der Preis für die Leistung wird drucktechnisch lediglich unauffällig dargestellt.

Die fett bzw. größer gedruckten Passagen sowie in Großbuchstaben gehaltenen Aufforderungen, z: B. „Gewerbedatenregistrierung“, „Bitte ergänzen/korrigieren Sie fehlende oder fehlerhafte Daten:“, „Muss durch Sie ergänzt werden“, „Rückantwort per Fax an 06 11-790155 oder per Post an die unten angegebene Adresse:“, „Bitte überprüfen Sie nochmals die Daten auf

ihre Richtigkeit", „Bitte hier unterschreiben und zurücksenden“ gegenüber den nur in kleinerer Schrift genannten Hinweisen auf die Kostenpflicht sprechen dafür, dass es bei einem bloß flüchtigen Betrachten und Ausfüllen des Formulars zu einem Irrtum über die mit dem Schreiben verbundenen Rechtsfolgen kommen kann. Die Gestaltung des Schreibens ist bei einer Gesamtbetrachtung auf eine Verschleierung der Kostenpflicht ausgelegt, insbesondere die ultimativen Aufforderungen zur Eintragung in die Freizeilen verschleiern, dass mit dem Ausfüllen und dem Zurücksenden des Schreibens eine Verpflichtung zur Zahlung in Höhe der nur in drucktechnisch unauffälliger Schreibweise genannten Beträge eingegangen wird. Dieser Vorwurf wird auch nicht dadurch ausgeräumt, dass diese Beträge an drei Stellen genannt werden. Vielmehr rechtfertigt die Nennung der Kostenpflicht an drei Stellen nach Ansicht des Gerichts die Annahme einer arglistigen Täuschung, da die Klägerin sich gerade unter Bezugnahme auf die 3-malige Nennung darauf beruft, dass die Kostenpflicht erkennbar sei. Auch dies begründet die Täuschungsabsicht der Klägerin.

Die Klägerin erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

██████████  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Wiesbaden, 06.05.2020

██████████   
Justizangestellte  
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

